



Information über Ausführungsgrundsätze für Wertpapiergeschäfte für Privatkunden (Best Execution Policy)

1. Anwendungsbereich

Diese Grundsätze gelten für die Ausführung von Aufträgen, die Privatkunden der Bank zum Zwecke des Erwerbs oder der Veräußerung von Wertpapieren oder anderer Finanzinstrumente (z. B. Optionen) erteilt.

Ausführung in diesem Sinne bedeutet, dass die Bank auf Grundlage des Kundenauftrages für Rechnung des Kunden mit einer anderen Partei auf einem dafür geeigneten Markt ein entsprechendes Ausführungsgeschäft abschließt (Kommissionsgeschäft). Schließen Bank und Kunde unmittelbar einen Kaufvertrag über Finanzinstrumente (Festpreisgeschäft), gelten die unten hierzu aufgeführten Regelungen.

Diese Grundsätze gelten auch, wenn die Bank in Erfüllung ihrer Pflichten aus einem Vermögensverwaltungsvertrag mit dem Kunden für Rechnung des Kunden Finanzinstrumente erwirbt oder veräußert.

2. Ziel

Kundenaufträge können regelmäßig über verschiedene Ausführungswege oder an verschiedenen Ausführungsplätzen ausgeführt werden, z. B. an Börsen oder an sonstigen Handelsplätzen, im Inland oder im Ausland oder im Präsenzhandel einerseits, im elektronischen Handel andererseits. In den nachfolgenden Abschnitten werden die Ausführungswege und möglichen Ausführungsplätze in den maßgeblichen Kategorien von Finanzinstrumenten beschrieben, die im Regelfall gleichbleibend eine bestmögliche Ausführung im Interesse des Kunden erwarten lassen und über welche die Bank daher die Aufträge des Kunden ausführen wird.

Bei der Festlegung konkreter Ausführungsplätze geht die Bank davon aus, dass der Kunde vorrangig den – unter Berücksichtigung aller mit dem Ausführungsgeschäft verbundenen Kosten – bestmöglichen Preis erzielen will. Da Finanzinstrumente im Regelfall Kursschwankungen unterliegen und deshalb im Zeitverlauf nach der Auftragserteilung eine Kursentwicklung zum Nachteil des Kunden nicht ausgeschlossen werden kann, werden vor allem solche Ausführungsplätze berücksichtigt, an denen eine vollständige Ausführung wahrscheinlich und zeitnah möglich ist.

Die Bank wird im Rahmen der vorgenannten Maßstäbe ferner andere relevante Kriterien (z. B. Marktverfassung, Sicherheit der Abwicklung) beachten.

3. Vorrang von Kundenweisungen

Der Kunde kann der Bank Weisung erteilen, an welchen Ausführungsplätzen sein Auftrag ausgeführt werden soll. Solche Weisungen gehen diesen Ausführungsgrundsätzen vor.

Liegt eine Weisung vor, wird die Bank den Auftrag nicht gemäß diesen Grundsätzen zur bestmöglichen Ausführung ausführen.

4. Weiterleitung von Aufträgen

Wenn die Bank keinen eigenen Marktzugang besitzt, wird sie den Auftrag des Kunden nicht selbst ausführen, sondern ihn an ein anderes Unternehmen zur Ausführung weiterleiten. Die Bank stellt in diesen Fällen durch Weisung an das Unternehmen sicher, dass dieses Unternehmen die Ausführungen gemäß diesen Ausführungsgrundsätzen vornimmt. Hierbei können weitere Kosten entstehen. Die Bank unterhält hierfür eine Brokerliste, die aus einem dokumentationspflichtigen Selektionsverfahren resultiert und die jährlich von der Bank überprüft wird.

5. Vermögensverwaltung

Bei Bestehen eines Vermögensverwaltungsvertrags kann es vorkommen, dass mehrere Kundenaufträge zusammengefasst und gesammelt ausgeführt werden. Für diesen Sammelauftrag gelten ebenfalls die vorliegenden Grundsätze. Wesentliche Nachteile dieser Vorgehensweise sind nicht bekannt. Vereinzelt kann es vorkommen, dass aufgrund der Teil- oder Nichtausführung des Sammelauftrags die einzelnen Kundenaufträge nicht oder nur teilweise ausgeführt werden. In einem solchen Fall wird jede einzelne Teilausführung anteilig mit dem Ausführungspreis jedem zugehörigen Kundenauftrag zugeteilt. Das bedeutet, dass jeder Kundenauftrag den gleichen prozentualen Anteil zum gleichen Preis erhält.

6. Neuemissionen

Neuemissionen können bei der Bank zum Emissionspreis gezeichnet werden. Die Zeichnungsaufträge werden an das Emissionskonsortium/Emittenten weitergeleitet. Eine Abrechnung erfolgt bei erfolgreicher Zuteilung.

7. Abweichende Ausführung im Einzelfall

Soweit außergewöhnliche Marktverhältnisse oder eine Marktstörung eine abweichende Ausführung erforderlich machen, führt die Bank den Auftrag im Interesse des Kunden (§ 384 HGB) aus.

8. Festpreisgeschäfte

Diese Grundsätze gelten nur eingeschränkt, wenn die Bank und der Kunde miteinander einen Kaufvertrag über Finanzinstrumente zu einem festen oder bestimmbar Preis schließen (Festpreisgeschäft). In diesem Fall entfällt eine Ausführung im o. g. Sinne; vielmehr sind Bank und Kunde entsprechend der vertraglichen Vereinbarung unmittelbar verpflichtet, die geschuldeten Finanzinstrumente zu liefern und den Kaufpreis zu zahlen. Die bestmögliche Auftragsausführung ist dadurch sichergestellt, dass die zwischen Bank und dem Kunden vereinbarten Konditionen der Marktlage entsprechen. Bei Festpreisgeschäften ist der Ertragsanteil der Bank im Festpreis enthalten, weitere Kosten (z. B. Maklercourtage) fallen nicht an. Dies gilt entsprechend, wenn die Bank im Rahmen eines öffentlichen oder privaten Angebots Finanzinstrumente zur Zeichnung anbietet oder wenn sie und der Kunde miteinander Verträge über Finanzinstrumente abschließen, die nicht an einer Börse handelbar sind.

9. Grundsätze der Bank zur bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen

Zur Sicherstellung der bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen hat die Bank die folgenden Kriterien gewichtet:

	Aktien	Renten und andere Finanzinstrumente
Preis	30%	40%
Kosten	40%	40%
Ausführungswahrscheinlichkeit	10%	5%
Ausführungsschnelligkeit	10%	5%
Wahrscheinlichkeit der Abwicklung	5%	5%
Sonstige Faktoren (z. B. qualitative Faktoren)	5%	5%

Information über Ausführungsgrundsätze für Wertpapiergeschäfte gemäß MiFID für Privatkunden

9.1 Verzeichnis der Ausführungsplätze

Das Verzeichnis der Ausführungsplätze, auf die sich die Bank weitgehend verlässt, um bei der Ausführung von Kundenaufträgen auf Dauer das bestmögliche Ergebnis zu erzielen, findet sich in der Anlage. Die Bank hat sich bei der Auswahl der Ausführungsplätze grundsätzlich davon leiten lassen, welche Ausführungsplätze, zu denen die Bank einen Zugang besitzt, das für Kunden geringste Gesamtentgelt ausweisen.

9.2 Anteile an Investmentfonds

Die Ausgabe von Anteilen an Investmentfonds zum Ausgabepreis sowie deren Rückgabe zum Rücknahmepreis nach Maßgabe des Kapitalanlagegesetzbuchs unterliegt nicht den gesetzlichen Bestimmungen zu den Ausführungsgrundsätzen für Wertpapiergeschäfte. Die Bank führt Aufträge zum Erwerb oder zur Veräußerung von Anteilen an Investmentfonds nach Maßgabe des Kapitalanlagegesetzbuchs aus, soweit es sich nicht um börsengehandelte Investmentfonds handelt.

10. Sonstige Informationen

Über die Ausführung, den Ausführungsplatz und die Ausführungsart wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten.

Die nach diesen Grundsätzen erfolgte Auswahl von Ausführungsplätzen wird die Bank jährlich mittels sog. „Back-Testings“ überprüfen. Dabei wird geprüft, inwieweit und ob die Ausführungsplätze tatsächlich auch im Einzelfall die bestmögliche Ausführung sicherstellen können. Zudem wird sie eine Überprüfung vornehmen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass wesentliche Kriterien, die für einen bestimmten Ausführungsplatz gesprochen haben, keine Gültigkeit mehr besitzen. Über wesentliche Änderungen bei der Auswahl wird die Bank den Kunden informieren.

Unter folgendem Link können Daten über die Qualität der Ausführung für jeden der in der Anlage genannten Ausführungsplätze eingesehen werden:

<https://www.donner-reuschel.de/wp-content/uploads/sites/4/2020/08/Top-5-Reporting-2019-Privatkunden.pdf>

https://www.donner-reuschel.de/dur_qualitaetsbericht_2019/

11. Ausführung von Kundenaufträgen außerhalb von Handelsplätzen

Kundenaufträge können mit Zustimmung des Kunden auch außerhalb von Handelsplätzen (Börsen, multilateralen oder organisierten Handelsplätzen) ausgeführt werden. Bei dieser Ausführungsart hat der Kunde gegebenenfalls das Gegenparteiisiko zu tragen.

Stand: 03. Mai 2020